

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung eines Erdkabels, Demontage einer 110-kV-Freileitung sowie den Neubau zweier Kabelendmaste an der 110-kV-Leitung UW Zirndorf – UW Gebersdorf durch N-ERGIE Netz GmbH, Sandreuthstraße 27, 90441 Nürnberg**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17.03.2023 Gz. RMF-SG32-4354-8-28**

Die N-ERGIE Netz GmbH, Sandreuthstraße 27, 90441 Nürnberg, beabsichtigt die Erneuerung der 110-kV-Leitung Zirndorf-Gebersdorf zwischen Mast Nr. 3 und Mast Nr. 19 durch die N-ERGIE GmbH, die sich aus dem Rückbau der bestehenden Leitung im Bereich der Masten 3 bis 19 sowie deren Ersatz durch Neubau einer verkabelten Teilstrecke zusammensetzt.

Nicht Gegenstand des Verfahrens sind die Leitungsbereiche zwischen dem Umspannwerk (UW) Gebersdorf und Mast Nr. 3 der Trasse sowie zwischen Mast Nr. 19 und dem UW Zirndorf.

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen folgende Baumaßnahmen:

Rückbaumaßnahmen:

Die Rückbaumaßnahme richtet sich nach den Vorgaben der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen“ des Bayerischen Landesamt für Umwelt und umfasst 17 Masten, beginnend mit Mast Nr. 3 bis einschließlich Mast Nr. 19 einschließlich der dazugehörigen Fundamente bis mindestens 1,0 Meter unter Geländeoberkante sowie die Demontage von sechs Leiterseilen und einem Erdseil in 15 Spannfeldern. Dafür werden die Leiterseile mittels eines Autokrans und einer Winde kontrolliert abgelassen. Daraufhin werden die Mastgestänge demontiert und die Fundamente abgestemmt. Anschließend werden die Gruben wieder verfüllt. Für diesen Vorgang ist eine zeitweise Abschaltung der Leitung erforderlich. Die abgebauten Stahlteile werden von den Maststandorten abtransportiert. Aufgewachsene Gehölze am Mastfuß sowie die Vegetationsdecke in diesem Bereich werden zur Schaffung von Baufreiheit vorübergehend beseitigt.

Baumaßnahmen:

Die Baumaßnahmen bestehen aus der Errichtung bzw. dem Ersatz der zurückgebauten Masten mit den Nrn. 3 und 19 durch höhengleiche Kabelendmaste. Der Kabelendmast Nr.3 wird als Stahlvollwandmast an anderer Stelle, ca. 75 Meter versetzt, ersatzneugebaut, Kabelendmast Nr. 19 ebenfalls als Stahlvollwandmast hingegen standortgleich. Damit entsprechen beide Masten weiterhin ihrem bisherigen Erscheinungsbild und ihren geometrischen Maßen. Die Montagearbeiten hinsichtlich der neu zu bauenden Kabelendmasten mit den Nrn. 3 und 19 werden durch verschiedene Gewerke (Gründung, Mastmontage und Seilzug) nacheinander durchgeführt. Am jeweiligen Standort werden die Bauzeiten je Gewerk nur wenige Tage beansprucht. Die Gründung an beiden Maststandorten erfolgt durch die Ausschachtung von Baugruben mittels eines Baggers. Anschließend werden die Fundamentverschalung sowie die Bewehrung hergestellt und sodann mit Beton vergossen. Nach Abbinden des Betons kann die Fundamentgrube wieder verfüllt werden. Nach der Herstellung der Mastgründung kommt es zum Aufstellen des Maststiels. Der Stahlvollwandmast wird in Einzelteilen zum Standort transportiert, vor Ort montiert und aufgestellt. Auch eine Teilmontage einzelner Bauteile ist möglich.

Weiterhin werden drei Erdkabel mit einem Durchmesser von je 112 mm vom Typ NA2XS(FL)2Y 1x2000 RMS/70 in einer gegenüber der Rückbauleitung etwas südlicher

verlaufenden Trasse zwischen den Ortslagen Unterweihersbuch (Stadt Stein) und Rehdorf (Stadt Oberasbach) überwiegend in Feldwegen und landwirtschaftlichen Flächen verlegt. Die verkabelte Trasse zwischen den Kabelendmasten Nrn. 3 und 19 weist eine Länge von ca. 4,36 km auf. Die Kabelverlegung wird in offener Grabenbauweise vollzogen, im Bereich der Bahntrasse ist hingegen eine geschlossene Grabenbauweise mittels Press-/Bohrverfahren geplant. Entlang der geplanten Erdkabeltrasse sind Gehölzrodungen und -fällungen vorgesehen. Die Rodungen und Fällungen sind in den Bereichen des Spannungsfelds 2 – 3, der Rückbaumasten 3 – 5, zwischen den Rückbaumasten 5 und 7, im Umfeld der Rückbaumasten 10, 14, 16 und 17, im Bereich der Bahntrasse und am Kabelendmast 19 notwendig. Die Holzungen wirken in den Bereichen des künftigen Leitungsschutzstreifens des Erdkabels dauerhaft und ein späterer Gehölzaufwuchs wird im Rahmen der künftigen Trassenpflege verhindert.

Für das Vorhaben ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen und zwar in Gestalt einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Das Vorhaben befindet sich im Mittelzentrum Oberasbach/Stein/Zirndorf (1.5 Anhang 1 LEP) und damit an einem zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, vgl. Nr. 2.3.10 zu Anhang 3 UVPG. Dahingehend liegt eine besondere örtliche Gegebenheit im genannten Sinne vor.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besonderen Schutzziele des Gebietes haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Zwar werden während des gesamten Baugeschehens insbesondere durch Baufahrzeuge und Abbrucharbeiten temporär und in geringfügigem Ausmaß Lärm-, Geruchs-, Abgas-, Staub- und Erschütterungsemissionen freigesetzt, doch beschränkt sich die Gesamtbauzeit der Erdkabeltrasse und der Maststandorte nur auf wenige Wochen, so dass von dahingehend unerheblichen Wirkungen auszugehen ist. Auftretende Erschütterungen, maßgeblich bei Abbrucharbeiten, werden dadurch minimiert, dass diese Arbeiten mit kleinem Baugerät ausgeführt werden; so erfolgt bei angrenzender Bebauung das Abmeißeln mit einem Minibagger. Mit Staubemissionen im Zeitraum der Bauausführung in Form von Schwebstaub und Staubbiederschlag ist vor allem beim Abbruch der Bestandsfundamente und Aushub des Kanalgrabens zu rechnen. Aufgrund der geringfügigen Abbruch- und Umschlagsmengen in Verbindung mit einer geringen Anzahl an Fahrbewegungen ist unter Berücksichtigung des in der Nr. 4.2.1 TA Luft festgesetzten Mittelungszeitraumes von einem Jahr eine Überschreitung des in Nr. 4.2.1 TA Luft festgesetzten Jahres-Immissionsrichtwertes für Schwebstaub sowie eine Überschreitung des festgesetzten Tages-Immissionsrichtwertes für Schwebstaub, der maximal an 35 Tagen überschritten werden kann, nicht zu erwarten. Die relevanten Anforderungen der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sowie in Bezug auf Erschütterungen (Normenreihe DIN 4150) werden zu beachten sein. Es ist somit nicht mit Gefahren für die menschliche Gesundheit bzw. mit erheblichen Belästigungen durch die auf der Baustellenfläche anfallenden Staubemissionen zu rechnen.

Während die rückzubauende Hochspannungsfreileitung zwischen den Masten mit den Nummern 3 und 19 aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiterseile elektrische und magnetische Felder erzeugt, emittiert das künftige und demgegenüber aus dem Blickfeld dichter Bebauung entfernt liegende Erdkabel stattdessen nur magnetische Felder, da elektrische Felder durch die Kabelisolierung nicht nach außen dringen. Anhand der den Unterlagen beigefügten Berechnungen wird gezeigt, dass sowohl bei einer Verlegetiefe von 1,4 m (10,1  $\mu\text{T}$  an der Erdoberfläche) als auch bei einer Verlegetiefe von 1,0m (13,4  $\mu\text{T}$

an der Erdoberfläche) die Grenzwerte der 26. BImSchV für die magnetische Flussdichte an der Erdoberfläche bereits sicher eingehalten werden. Somit sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Aus immissionsschutztechnischer Sicht führt der Abbau der Freileitung, die in weiten Bereichen Wohnbebauungen überspannt, und deren Ersatz durch eine Erdverkabelung am Rande der Wohnbebauung in Bezug auf elektromagnetische Felder zu einer deutlichen Entlastung der Wohnbebauung.

Im Betrieb gehen von der Kabelleitung auch keine Lärmemissionen aus. Durch den Rückbau der Freileitung entfällt deren geringe Lärmemission, verursacht durch die Randfeldstärke, vollends. Ebenso sind Geruchs-, Abgas- und Staubemissionen anlagen- und betriebsbedingt nicht zu erwarten.

Da die bestehende Freileitung aus der Wohnbebauung herausgelöst und an anderer Stelle auf Flächen ohne Wohnfunktion verkabelt wird, ergeben sich insoweit keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Mensch“.

Da es sich bei dem Bauvorhaben um eine Erdkabeltrasse handelt, ist der ästhetische Wirkraum als sehr gering einzuschätzen, da die visuellen Einflüsse meist nur im direkten Sichtfeld geschehen. Erdkabeltrassen als Wirkfaktor haben nur in den Bereichen der Schneisen und des Schutzstreifens einen visuellen Einfluss auf das Landschaftsbild. Da kaum Holzungen nötig sind und keine Wälder im Zuge des Bauvorhabens zerschnitten werden, wird die geplante Trasse wenig negative Auswirkungen auf die Schönheit, Eigenart und Erholungsfunktion der Landschaft haben. In der Gesamtschau wird auch zu beachten sein: Der Umbau der bestehenden 110-kV-Freileitung zu einer Erdkabelleitung wird das Landschaftsbild aufwerten, da die Masten der Bestandstrasse abgebaut werden. Einzig die beiden Masten am Beginn (Nr. 3) und am Ende (Nr. 19) der geplanten Trasse bleiben bestehen. Da diese standortgleich bzw. standortnah sowie höhengleich neugebaut werden, verändert sich das bestehende Landschaftsbild an diesen Orten im Zuge der Baumaßnahmen nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Ansbach, 17.03.2023

gez.

Fertl  
Oberregierungsrat